

Allgemeine Geschäftsbedingungen der T-Systems Austria GesmbH für Netzwerkeleistungen

Stand: August 2004

1. Gegenstand

- 1.1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Kommunikationsleistungen durch T-Systems Austria GesmbH (im folgenden „T-Systems“ genannt) liegen im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Unternehmen iSd §1 KSchG) ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen von T-Systems nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten subsidiär zu eventuell im Vertrag vereinbarten produktspezifischen AGB.

2. Änderung der AGB

- 2.1 Änderungen der AGB können von T-Systems vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der T-Systems abrufbar (bzw wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt).
- 2.2 Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird T-Systems dem Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form mitteilen. T-Systems wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. T-Systems behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos.

3. Angebote

- 3.1 Alle Angebote von T-Systems sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und

sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von T-Systems verbindlich.

- 3.2 Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch T-Systems Dritten zugänglich machen.

4. Leistungen

- 4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den (allfälligen) sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 4.2 Störungen der Kommunikationsdienstleistungen, welche von T-Systems zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Meldung der Störung behoben.
- 4.3 Der Kunde hat T-Systems oder von ihr beauftragte Dritte bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird T-Systems bzw. von ihm beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, kann T-Systems diese Aufwände entsprechend der aktuellen T-Systems Stundensätze dem Kunden in Rechnung stellen.
- 4.4 Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von T-Systems beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

- 4.5 T-Systems übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen etc.
- 4.6 Der Kunde kann, außer bei Notrufen, die Anzeige seiner Rufnummer beim Angerufenen für jeden einzelnen Anruf selbständig und entgeltfrei unterdrücken.
- 4.7 Der Kunde wird ausdrücklich auf die einheitliche europäische Notrufnummer 112 aufmerksam gemacht.

5. Besondere Kundenverpflichtungen

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und T-Systems vollständig schad- und klaglos zu halten, falls T-Systems wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung. Wird T-Systems entsprechend in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert.
- 5.2 Der Kunde nimmt die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften sowie sämtlicher anderer gesetzlicher Bestimmungen.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw für T-Systems sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Er wird keine Geräte an T-Systems-Einrichtungen anschließen, die von TSystems nicht genehmigt wurden oder die den am Standort geltenden rechtlichen Vorschriften nicht genügen.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, T-Systems unverzüglich zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.
- 5.5 Der Kunde verpflichtet sich, T-Systems von sämtlichen Störungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um T-Systems die Problembeseitigung zu ermöglichen.

6. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für T-Systems unentgeltlich erbracht werden. Diese Pflichten sind wesentliche Pflichten.
- 6.2 Der Kunde gewährt T-Systems jede für die Erbringung der Leistung erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde
- 6.2.1 sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht;
- 6.2.2 dafür sorgt, dass den von TSystems eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu der Hardware gewährt wird;
- 6.2.3 zugunsten der T-Systems Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen;
- 6.2.4 den T-Systems Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt;
- 6.2.5 den T-Systems Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zu Verfügung stellt;
- 6.2.6 T-Systems die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung stellt (geeignete Räume für Hardware, Stromversorgung etc);
- 6.2.7 die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Kabelverlegung für betroffene Grundstücke einholt.
- 6.3 Von allen T-Systems übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die T-Systems jederzeit zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist TSystems berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet T-Systems die Unterlagen zurück.
- 6.4 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

7. Vergütung, Fälligkeit

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart gelten die im Angebot angeführten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 T-Systems behält sich bei einer Änderung der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Stromkosten, Kommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

7.3 Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem im Angebot oder sonst vereinbarten Index angepasst werden.

7.4 Die vereinbarte Vergütung sowie die hierauf entfallende jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden monatlich im voraus fällig und zahlbar. Einmalige Entgelte werden nach Dienstbereitstellung in Rechnung gestellt.

7.5 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit sieben Prozent (7%) über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung geltenden Basissatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

8. Einwendungen gegen Rechnungen, Streitbeilegung

8.1 Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

8.2 Sollten sich nach einer Prüfung durch T-Systems die Einwendungen des Kunden aus Sicht der T-Systems als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

8.3 Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.4 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

8.5 T-Systems ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

8.6 Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

8.7 Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw, falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

9. Vertragsdauer

9.1 Sofern nichts anderes vereinbart, können beide Vertragsparteien diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (bezogen auf den Postaufgabestempel), frühestens jedoch nach 12 Monaten, kündigen. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, e-mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.

9.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn der jeweils andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt und dieser Verstoß auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird.

9.3 Die Vertragspartner sind zur Beendigung des Vertrags berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Vermögens abgelehnt wird oder dieser tatsächlich zahlungsunfähig wird.

9.4 T-Systems ist weiter unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstabstaltung berechtigt, wenn ihr das Verhalten des Kunden oder ihm zurechenbarer Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Kunde

9.4.1 mit der Bezahlung des ausstehenden Betrages mehr als 30 Tage in Verzug gerät und diesen Zustand trotz Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen unter Androhung der ob Folgen diesen Zustand nicht bereinigt

9.4.2 seine Verpflichtungen gemäß Pkt 5 verletzt

9.4.3 störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich vom Netzanschluss entfernt

9.5 Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung oder bloßer Dienstunterbrechung liegt im alleinigen Ermessen von T-Systems. Sonstige vertragliche Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Dienstunterbrechung, bleiben hiervon unberührt.

9.6 Im Falle einer vom Kunden verschuldeten außerordentlichen Vertragsauflösung ist der Kunde verpflichtet, die Hälfte des Entgeltes bis zum Erreichen des vertraglich vereinbarten frühestmöglichen Kündigungstermin zu bezahlen. Ein eventuell darüber hinausgehender Anspruch auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

10. Gewährleistung

10.1 T-Systems gewährleistet die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen in wesentlicher Hinsicht für die Laufzeit des Vertrages.

10.2 Bei Leistungsstörungen stellt T-Systems die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes soweit gesetzlich zulässig durch eine qualifizierte Nachbesserung sicher.

11. Haftung für sonstige Schäden

11.1 Für Schäden haftet T-Systems wie folgt:

11.1.1 T-Systems haftet für Schäden, die von ihr nachweislich durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung verursacht wurden, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

11.1.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden inkl. Datenverlust, Schäden Dritter und sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

11.2 Weiter haftet T-Systems nicht bei zeitweiser Einschränkung der Leistung wegen etwaiger Kapazitätsgrenzen, bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Einschränkung der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Einschränkungen aufgrund von Reparatur- und Wartungsarbeiten, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

11.3 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von T-Systems, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von T-Systems.

11.4 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf

eines (1) Jahres ab Durchführung der nicht vertragsmäßigen Leistung.

12. Höhere Gewalt

12.1 Höhere Gewalt entbindet den betroffenen Vertragspartner auf die Dauer ihrer Wirkung von jenen Verpflichtungen, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder unzumutbar geworden sind.

12.2 Unter höherer Gewalt sind von außen kommende, unvorhersehbare und mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen wie insbesondere hoheitliche Eingriffe, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Blitzschlag und Streik. Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt berufen will, hat das Ereignis unverzüglich dem anderen Vertragsteil schriftlich bekannt zu geben.

12.3 Wenn einem Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt für einen länger als zwei Monate andauernden Zeitraum die Leistungserbringung unmöglich ist, ist der jeweils andere Vertragspartner berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

13. Installation und Wartung

13.1 Sofern dies zwischen T-Systems und dem Kunden ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, werden die Geräte und Einrichtungen von T-Systems oder einem von ihr beauftragten Dritten installiert und/oder gewartet.

13.2 Damit T-Systems das Service bereitstellen kann, hat der Kunde auf Dauer des Vertrages für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für Installation, Wartung, Änderung, Betrieb oder Demontage von Geräten und Einrichtungen durch T-Systems oder durch von ihr beauftragte Dritte in Anspruch genommen werden müssen, die dafür erforderliche Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten einzuholen und T-Systems auf deren Wunsch schriftlich nachzuweisen und allenfalls notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb der Geräte und Einrichtungen zu erlangen.

13.3 Die Geräte und Einrichtungen dürfen ausschließlich von T-Systems oder von ihr beauftragten Dritten installiert, gewartet, geändert oder demontiert werden. Dazu ist T-Systems sowie den von ihr beauftragten Dritten jederzeit, nach Verständigung des Kunden, Zutritt zu den Geräten und Einrichtungen zu gewähren.

13.4 Die Wartung umfasst die Behebung von Fehlern / Störungen der Einrichtungen und Geräte, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen, je nach Wahl von T-Systems durch Instandsetzung oder Austausch.

Die Wartung umfasst keine Behebung von Fehlern/Störungen, die entstanden sind aufgrund von:

- unsachgemäßer Handhabung,
- Wartung oder Demontierung durch den Kunden oder durch unbefugte Dritte,
- Nichteinhaltung der Voraussetzungen für Installation, Inbetriebnahme und Betrieb, oder sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages,
- klimatischen Einflüssen oder
- höherer Gewalt.

14. Überlassung von Geräten und Einrichtungen

14.1 T-Systems "überlässt" dem Kunden Geräte und Einrichtungen, wenn mit dem Kunden deren Benutzung im Rahmen eines Services oder auf Grund eines eigenen Vertrages vereinbart ist.

14.2 Der Kunde steht ab Übergabe der Geräte und Einrichtungen für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein, es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurden von T-Systems und/oder von ihr beauftragten Dritten verschuldet.

14.3 Der Bestand des Vertrages und die Zahlung des Entgeltes werden durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung der Geräte oder Einrichtungen nicht berührt.

14.4 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Sicherheit und angemessene Verwendung der T-Systems Einrichtungen am jeweiligen Standort nach den Anforderungen der T-Systems. Der Kunde ist verpflichtet, T-Systems Gefahren für die Geräte und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu geben. Das gilt vor allem bei Gefahr durch Eingriffe Dritter oder behördliche Verfügungen. Notwendige und zweckentsprechende Kosten, die T-Systems aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen, trägt der Kunde.

14.5 Bei Vertragsbeendigung sind auf Kosten des Kunden sämtliche überlassenen Geräte umgehend an T-Systems zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde.

15. Bestimmungen bei Domainregistrierung

15.1 T-Systems vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. T-Systems fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die

Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die T-Systems dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Bei nicht von der nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nicht anderes vereinbart wurde; T-Systems verrechnet dem Kunden diesfalls vereinbarungsgemäß das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

15.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit T-Systems aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

15.3 Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

15.4 T-Systems ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird T-Systems diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

16. Besondere Bestimmungen für Firewalls

16.1 Bei Firewalls, die von TSystems aufgestellt, betrieben oder überprüft wurden, geht diese mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gegeben ist.

16.2 Die Haftung von T-Systems für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb ausgeschlossen.

17. Nutzung fremder Software

17.1 Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und genauest einzuhalten.

17.2 Für vom Kunde abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die nicht von T-Systems erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu

beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen.

bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

17.3 Jedenfalls hält der Kunde T-Systems vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

18. Datenschutz und Datensicherheit

18.1 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht:

18.1.1 T-Systems und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes.

18.1.2 Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

18.2 Information gem § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten:

18.2.1 Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem § 98 TKG 2003. Soweit T-Systems gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

18.2.2 T-Systems ist aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

18.2.3 Stammdaten werden gem § 97 TKG spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu

18.3 Verkehrsdaten:

18.3.1 T-Systems wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird T-Systems diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird T-Systems die Daten nicht löschen. Ansonsten wird T-Systems Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

18.3.2 Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern wird T-Systems außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen nicht vornehmen.

18.4 Inhaltsdaten:

18.4.1 Inhaltsdaten werden nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird T-Systems gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird T-Systems die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

18.5 T-Systems wird alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Sicherheit der Daten in ihrem Betriebsbereich treffen. Sollte ein Dritter dennoch bei T-Systems gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen, so haftet T-Systems nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

19. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

19.1 T-Systems ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines Kreditinstitutes oder durch Barerlag (Vorauszahlung) erfolgen.

19.2 Die Sicherheitsleistung ist spätestens mit Vertragsbeendigung ohne schuldhafte Verzögerung

zurückzugeben oder mit gegenüber T-Systems bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen.

20. Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von T-Systems aufrechnen.

21. Übertragung von Rechten und Pflichten

21.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag kann T-Systems vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden an konzernverbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Unternehmen der Deutschen Telekom Gruppe) weitergeben. Der Kunde wird dann entsprechend verständigt.

21.2 Ansonsten dürfen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung auf Dritte übertragen werden.

22. Änderungen und Ergänzungen

22.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden.

22.2 Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenen Vertragspartei schriftlich gegenbestätigt wird.

23. Vertraulichkeit

23.1 Der Kunde und T-Systems sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Der Kunde und T-Systems werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

23.2 Soweit der Kunde zustimmt, stehen T-Systems Veröffentlichungen über die Leistungen frei.

24. Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich, die Abwerbung und Anstellung von Mitarbeitern von T-Systems – sei es im Rahmen eines arbeitsvertragsrechtlichen oder sonstigen Rechtsverhältnisses – für die Dauer des Vertrags sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags zu unterlassen. Für jede Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe des doppelten Jahresgehalts, mindestens aber EURO 70.000,- pro abgeworbener Person vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

25.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

25.2 Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Wien 1 vereinbart.

26. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Vergebührung

26.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten.

26.2 Eine allfällige Vergebührung des Vertrages entsprechend dem Gebührengesetz trägt der Kunde.